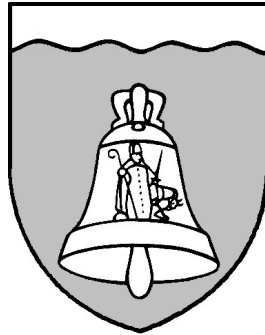


EINWOHNERGEMEINDE UNTERSCHÄCHEN



TARIFORDNUNG DER WASSERVERSORGUNG UNTERSCHÄCHEN

(vom 03.05.2008; Tarif 100 %)

Stand 1. September 2019

Tarifordnung
Der Wasserversorgung Unterschächen
(vom 03.05.2008; Tarif 100 %)

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf Artikel 21 der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Unterschächen,

beschliesst:

A. Jährliche Wassertaxen

Artikel 1 Grundsatz

¹ Die Lieferung von Trink- und Brauchwasser seitens der Wasserversorgung Unterschächen erfolgt grundsätzlich ohne Messung. Die Höhe der jährlichen Wassertaxen wird in Form einer Pauschalentschädigung aufgrund der Tarifsätze festgelegt.

² Jeder Wasserabonnent kann die Wassertaxen nach dem effektiven Wasserverbrauch (je m³) bezahlen. Er muss dies aber mindestens zwei Monate vor dem Rechnungsjahr schriftlich dem Gemeinderat mitteilen.

³ Die Anschaffung der Wasserzähler erfolgt durch die Abwasser Uri AG oder durch die Einwohnergemeinde. Falls die Anschaffung der Wasserzähler durch die Einwohnergemeinde vorgenommen wird, ist das Abrechnungssystem aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs mindestens 8 Jahre anzuwenden. Pro Wasserzähler wird nur eine Rechnung ausgestellt. Die Wasserversorgung nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrages auf mehrere Parteien vor.

Artikel 2 Kubikmetertaxe

¹ Die Wassertaxe aufgrund des effektiven Verbrauchs setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und Mengengebühr. In der Grundgebühr ist die Wassermessermiete für Amortisation, Unterhalt und Reparaturen inbegriffen.

² Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 70.00 pro Objekt

³ Die Wassertaxe beträgt pro m³ bezogenes Wasser Fr. 1.00

⁴ Tritt durch Störungen am Wasserzähler usw. ein Unterbruch in der Messung ein, so wird für die betreffende Ableseperiode die Wassertaxe aufgrund der Tarifsätze festgelegt. Die gleiche Regelung gilt, wenn festgestellt wird, dass die Wassermessungen ungenau sind.

Artikel 3 Tarifsätze

a) Privathaushalt / Ferienhaus

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Grundtaxe pro Haushalt | Fr. 190.00 |
| 2 | Inbegriffen in der Haushaltstaxe sind Duschen, Bad, WC's, Küche mit Spülbecken und Geschirrwaschmaschine, Waschküche mit Spültrog und Waschmaschine sowie eine Autogarage mit Wasseranschluss. | |
| 3 | Zuschlagstaxe: - Zierbrunnen | Fr. 70.00 |
| | - Schwimmbassin: m ³ | Fr. 7.00 |
| 4 | Pro Haushalt ist gesamthaft 1 Grundtaxe zu bezahlen. | |
| 5 | Ferienhausbesitzer haben die volle Grundtaxe zu zahlen. | |
| 6 | Für Haushaltungen mit WC ohne Spülung beträgt die Grundtaxe | Fr. 110.00 |

b) Gewerbliche Betriebe

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | je Restaurationsbetrieb | Fr. 135.00 |
| | Fremdenzimmer mit fliessend Wasser: pro Bett | Fr. 9.50 |
| | Fremdenzimmer ohne fliessend Wasser: pro Bett | Fr. 2.50 |
| | Kolonien und Massenlager pro Bett | Fr. 2.50 |
| | Ferienwohnung- und Zimmervermietung | Fr. 47.00 |
| | Gewerbliche Garagen mit 1 Wagen | Fr. 135.00 |
| | für jeden weiteren Wagen | Fr. 22.00 |
| | Auto für gewerbliche Zwecke | Fr. 22.00 |
| | KWSch-Zentrale | Fr. 226.00 |
| | Kirche | Fr. 115.00 |
| | Schulhaus | Fr. 810.00 |
| | Öffentliches Schwimmbad | Fr. 450.00 |
| | Zuschlagstaxe für: je Bad | Fr. 15.00 |
| | je WC | Fr. 15.00 |
| | je Pissoir | Fr. 15.00 |
| | je Dusche | Fr. 15.00 |

2 In der Taxe für das öffentliche Schwimmbad sind zwei Auffüllungen pro Jahr inbegriffen. Für jede weitere Auffüllung wird ein Zuschlag von Fr. 180.00 erhoben.

Die Auffüllungen des öffentlichen Schwimmbades dürfen nur auf vorherige Kenntnisgabe an die Verwaltungskommission der Wasserversorgung und mit deren Einwilligung erfolgen.

3 Jeder Wasserabonnent hat eine Minimalgebühr von Fr. 90.00 zu bezahlen.

c) Landwirtschaft

¹ Die jährliche Wassertaxe für die Landwirtschaft richtet sich nach dem Flächenmass. Die Wassertaxe je Aare beträgt Fr. 0.35, im Minimum Fr. 30.00 je Heimwesen.

² Die Berechnung der Wassertaxen erfolgt für jede landwirtschaftliche Liegenschaft einzeln.

Artikel 4 Zahlungsbedingungen

Die Wassertaxen sind netto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungstellung zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins berechnet. Die Höhe des Verzugszinses entspricht jenem, wie er bei den Steuern angewendet wird.

B. Anschlussgebühren / Bauwassertaxe

Artikel 5 Höhe Anschlussgebühren

¹ Für Neuanschlüsse an die gemeindeeigenen Haupt- oder Anschlussleitungen sowie an die der Wasserversorgung angeschlossenen Privatleitungen ist folgende einmalige Anschlussgebühr zu entrichten:

Einfamilienhaus		Fr. 600.00
Mehrfamilienhaus	die erste Wohnung	Fr. 600.00
	je weitere Wohnung (auch Ferienwohnung)	Fr. 300.00
	je Kleinwohnung (bis 2 Zimmer)	Fr. 150.00
Ferienhäuser		Fr. 1'000.00
Stall		Fr. 600.00

² Werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Wohnungen ausgebaut, so sind die Anschlussgebühren entsprechend nachzuzahlen.

³ Die Anschusstaxe ist innert 30 Tagen nach der Bewilligung des Anschlusses zu bezahlen.

Artikel 6 Bauwassertaxe

¹ Die Bauwassertaxe beträgt:

Stall	Fr. 30.00
Chalet	Fr. 30.00
1-Familienhaus	Fr. 70.00
2-Familienhaus	Fr. 90.00
3-Familienhaus	Fr. 110.00

² In den übrigen Fällen setzt der Gemeinderat eine einmalige angemessene Anschlussgebühr und Bauwassertaxe fest.

C. Schlussbestimmungen

Artikel 7 Kompetenzdelegation

Der Gemeinderat ist berechtigt und beauftragt, für jene Wasserabonnenten, welche in der vorliegenden „Tarifordnung“ keine ausdrückliche Regelung finden, eine entsprechende Wassertaxe festzulegen.

Artikel 8 Inkrafttreten

¹ Die Tarifordnung vom 11.3.1995 wird aufgehoben.

² Diese Tarifordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1.1.2009 in Kraft.

Einwohnergemeindeversammlung Unterschächen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hans Muheim

Alois Arnold

Unterschächen, 03.05.2008

